

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Provadis School of International Management and
Technology
Dr. Maja Felbinger
Rudolf-Amthauer-Straße
65926 Frankfurt am Main

Vorsitzender
des Akkreditierungsrates
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10007596

Bonn, 28.06.2021

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre in Kooperation mit der Deutschen Telekom, B.A.,
Antrag Nr. 10007596 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22. Juni 2021**

Sehr geehrte Frau Dr. Felbinger,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028
3. Folgende Auflage bzw. folgende Auflagen werden erteilt:

Damit eine effiziente und nachhaltige Umsetzung von Monitoring-Maßnahmen gewährleistet ist, muss die Hochschule die Beteiligten aller Evaluationen systematisch über die Ergebnisse und über die eingeleiteten Maßnahmen informieren sowie das Vorhandensein und die Anwendung eines geschlossenen Qualitätsregelkreises mit regelmäßiger Überprüfung nachweisen (§ 14. StakV)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 04.07.2022 zu erfüllen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Akkreditierung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden kann, wenn Sie die Auflagenerfüllung nicht fristgerecht nachweisen.

4. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Ursprünglich hatte die Gutachtergruppe die Akkreditierung des Studiengangs mit zwei Auflagen vorgeschlagen.

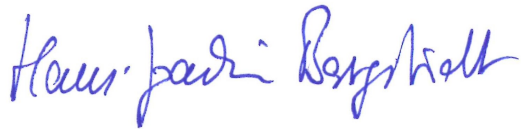
Die Auflage zur Umsetzung von Monitoring-Maßnahmen bleibt wie von der Gutachtergruppe vorgeschlagen bestehen (siehe Begründung auf S. 27-28 des Akkreditierungsberichts).

Die zweite von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage betraf die Festlegung der Prüfungsformen sowie die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen für die im Rahmen des Studiengangs angebotenen Module. Die Auflage wurde wie folgt formuliert: *"die Hochschule muss die Prüfungsformen für jedes Modul verbindlich festlegen, um sowohl die Berechenbarkeit für die Studierenden als auch eine Ausgewogenheit der im Studiengang angewandten Prüfungsformen zu gewährleisten. Zudem muss die Gewichtung der Modulbestandteile bei kombinierten Prüfungsformen klar definiert und im Modulhandbuch hinterlegt sein (§12 Abs. 4 StakV)".*

Nach Durchsicht der einschlägigen Studiengangsunterlagen hat der Akkreditierungsrat allerdings festgestellt, dass die Prüfungsformen der einzelnen Module im Modulhandbuch bereits festgelegt sind. Zwei Module „Wirtschaftsmathematik“ und „Internes Rechnungswesen / Controlling“ werden mit kombinierten Prüfungsformen abgeschlossen, wobei die Gewichtung der einzelnen Prüfungsbestandteile für das Modul „Internes Rechnungswesen / Controlling“ bereits festgelegt wurde. Zudem gibt es weitere fünf Module, die ebenfalls mit kombinierten Prüfungsformen abgeschlossen werden können, die einzelnen Teilleistungen allerdings als alternative Prüfungsformen angegeben sind, die gemäß §8 Abs. 4 der Prüfungsordnung beim ersten Termin des Moduls von der bzw. dem verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer bekannt zu machen sind.

Der Akkreditierungsrat sieht an dieser Stelle kein Erfordernis einer Auflage, da dies der Regelung gemäß § 12 Abs. 4 der Landesrechtsverordnung nicht widerspricht. Entscheidend ist, dass die Prüfungen nicht auf die einzelnen Veranstaltungen, sondern modulbezogen ausgestaltet werden, sowie eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen erfolgt; Diese beiden Punkte werden allerdings bereits erfüllt (vgl. S. 18-19 des Akkreditierungsberichts). Aus den genannten Gründen entscheidet der Akkreditierungsrat, hierzu keine Auflage auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Provadis School of International Management and
Technology
Dr. Maja Felbinger
Rudolf-Amthauer-Straße
65926 Frankfurt am Main

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10007596

Bonn, 26.09.2022

**Bescheid zum Beschluss vom 22. September 2022 betreffend Auflagenerfüllung im
Studiengang Betriebswirtschaftslehre in Kooperation mit der Deutschen Telekom, B.A.**

Sehr geehrte Frau Dr. Felbinger,

die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Damit eine effiziente und nachhaltige Umsetzung von Monitoring-Maßnahmen gewährleistet ist, muss die Hochschule die Beteiligten aller Evaluationen systematisch über die Ergebnisse und über die eingeleiteten Maßnahmen informieren sowie das Vorhandensein und die Anwendung eines geschlossenen Qualitätsregelkreises mit regelmäßiger Überprüfung nachweisen (§ 14. StakV)

Zur Auflagenerfüllung ergeht folgender Bescheid:

Die Auflage ist erfüllt.

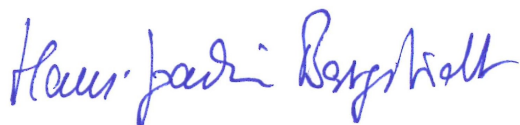
Begründung:

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule legt ein weiterentwickeltes Konzept zum Qualitätsverständnis vor, das sowohl die Funktionsweise des PDCA-Zyklus als auch die einzelnen Instrumente zur Durchführung und zur Analyse der hochschulinternen Evaluationen umfasst. Somit werden die von der Gutachtergruppe angemerkten Mängel zu schriftlicher Darlegung von Qualitätskreisläufen und Prozessen erfüllt (S. 28 des Akkreditierungsberichtes). Die Evaluationsergebnisse (Lehrveranstaltungsevaluationen und Studierendenbefragung) werden laut Kap 4.1. des eingereichten Dokuments mit den Beteiligten kommuniziert und ggf. notwendige Maßnahme ergriffen. Auch die Ergebnisse der Befragung von Absolventinnen und Absolventen werden zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Im Zuge der Reakkreditierung sollte ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, ob die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs fortlaufend überprüft und ob die Beteiligten über die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.